

Allgemeine Einkaufsbedingungen OTTO FUCHS Surface Technology GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe (nachstehend „Aufträge“) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen/Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

Soweit im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein Schriftformerfordernis vorgesehen ist, ist eine Übermittlung in Textform (Email, Fax, etc.) ausreichend, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.

2. Bestellung

- 2.1 Aufträge, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie deren Annahme bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht, soweit im Metallhandel mündliche Vereinbarungen handelsüblich sind. Aufträge können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Nimmt der Lieferant einen Auftrag nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang an, gilt dieser als angenommen und bestätigt.
- 2.3 Für Aufträge zur Beseitigung von Abfällen gelten zusätzlich unsere „Bedingungen für den Transport und die Entsorgung/Verwertung von Abfallstoffen“, abrufbar unter:
<http://www.otto-fuchs.com/de/unternehmen/unternehmen/einkaufslieferantenportal.html>

3. Qualität

- 3.1 Der Lieferant hat für die gelieferten Waren/Werk-/Dienstleistungen/Technologien (nachstehend „Liefergegenstand“) die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand entsprechend den Regelungen der OTTO FUCHS-Qualitätssicherungsvorschriften (QSV), abrufbar unter:
<http://www.otto-fuchs.com/de/unternehmen/unternehmen/einkaufslieferantenportal.html> herzustellen und vor der Lieferung an uns zu prüfen (Ausgangskontrolle).
- 3.3 Wir sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Fertigungsstand zu überprüfen und Auskunft über den Bearbeitungsstand zu verlangen.

- 3.4 Bei der Angabe von DIN-Normen oder anderen allgemein gültigen Normen ist jeweils der neueste Stand zu verwenden, es sei denn, wir schreiben etwas anderes vor.
- 3.5 Bei Metallanlieferungen muss uns der Lieferant durch Messung nachweisen, dass die Ware frei von nicht natürlicher Strahlung ist. Die Freiheit von nicht natürlicher Strahlung ist auf dem Zeugnis bzw. auf den Lieferpapieren zu bestätigen. Wir sind berechtigt, Warenlieferungen ohne eine solche Bestätigung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen bzw. zurückzusenden.
- 3.6 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass bei der Herstellung der Ware keine Konfliktrohstoffe gemäß dem „Dodd-Frank-Act“ verwendet werden.

4. Lieferung

- 4.1 Anlieferungen: nur von Mo. - Fr. (Ausnahme: gesetzliche Feiertage und Betriebsruhe) von 7.00-12.00 Uhr und von 12.30-15.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nur nach Absprache. Metallanlieferungen dürfen nur im Rahmen vorgebuchter Zeitfenster erfolgen.
- 4.2 Für Lieferungen, deren Frachtzahler wir sind, gelten folgende Bedingungen:
 - innerhalb Deutschlands
Sendungsgewicht +30 kg avisiert der Lieferant an die in der Bestellung genannten Spedition.
Sendungsgewicht +2.000 kg oder mit Abmessungen eines Packstückes von mehr als 240 cm Breite/Länge oder 180 cm Höhe avisiert der Lieferant uns direkt unter folgender E-Mail Adresse: pickup@otto-fuchs.com.
 - außerhalb Deutschlands Avis an: pickup@otto-fuchs.com
Bei Nichtbeachtung werden die Frachtkosten von uns nicht bezahlt.
- 4.3 Abweichungen von unseren Aufträgen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes bei uns. Ist eine Abholung des Liefergegenstandes durch uns vereinbart, hat der Lieferant den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen bzw. dem vorgeschriebenen Spediteur zu übergeben.
- 4.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, können wir Ersatz des Verzugs Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung/Leistung oder an der Lieferung/Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

- 4.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.8 An Software, die zum Liefer-/Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 5. Höhere Gewalt**
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden uns unbeschadet sonstiger Rechte ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme des Liefergegenstandes, ohne dass der Lieferant Schadensersatz verlangen oder sonstige Ansprüche gegen uns geltend machen kann.
- 6. Versandanzeige und Rechnung**
- 6.1 In die Versandanzeigen, Lieferscheine und Rechnungen hat der Lieferant die Angaben unserer Aufträge, insbesondere die jeweilige SAP-Bestellnummer zu übernehmen. Für jeden Auftrag ist die Rechnung in einfacher Ausfertigung an die Anschrift unseres Firmensitzes zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert.
- 6.2 Der Lieferant hat uns nach Eingang des Auftrages, spätestens aber vor der Lieferung/Leistung, anzuzeigen, wenn der zu liefernde Liefergegenstand gesetzlichen Anforderungen unterliegt, die wir bei der Ausfuhr oder Verbringung des Liefergegenstandes beachten müssen. Die Information ist schriftlich auf den jeweiligen Lieferscheinen je Position anzuzeigen. Je nach Gesetzesgrundlage muss angegeben werden:
- Wenn der Liefergegenstand in der jeweils gültigen EG Dual Use VO, EG Feuerwaffen VO oder in den nationalen deutschen Ausfuhrlisten aufgeführt ist: die entsprechenden Listennummern.
 - Wenn der Liefergegenstand den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt: die „Export Control Classifications Number“ (ECCN) gemäß der „U.S. Commerce Control List“.
 - Wenn der Liefergegenstand den „U.S. International Traffic in Arms Regulations“ (ITAR) unterliegt: die „United States Munition List Number“ (USML).
 - Unterliegt die Lieferscheinposition *keinen* exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, ist auch dies schriftlich je Position anzuzeigen.
- Ferner hat der Lieferant je Lieferscheinposition die statistische Warennummer (Zolltarifnummer KN) anzugeben und bei Bedarf eine Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung auszustellen (präferentieller oder nichtpräferentieller Ursprung).
Ergeben sich Änderungen an dem Liefergegenstand oder an den vorstehend außenwirtschaftlichen
- Grundlagen, hat der Lieferant uns vor der Lieferung darüber zu informieren. Bei falschen oder fehlenden Angaben zu den Außenwirtschaftsdaten und daraus entstehenden Schäden, behalten wir uns das Recht vor, den Lieferanten in Regress zu nehmen.
- 7. Preisstellung und Gefahrübergang**
Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Lieferpreis DDP Incoterms 2010. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme des Liefergegenstandes durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist. Das Abladen des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort hat durch den Lieferanten zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch unsere Mitarbeiter erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 8. Zahlungsbedingungen**
Mit Ausnahme von Rohmaterial und Schrottlieferungen und sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sofern Anzahlungen vereinbart werden, sind wir berechtigt, diese von der Stellung einer auf erstes Anfordern zahlbaren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abhängig zu machen. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Wir sind berechtigt, mit fälligen oder betagten Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen.
- 9. Mängelansprüche und Rückgriff**
- 9.1 Die Annahme des Liefergegenstandes erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Unsere Eingangskontrolle beschränkt sich im Hinblick auf Ziff. 3.2 nur auf die Prüfung der Identität und äußerlich erkennbarer Transportschäden. Sofern wir nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes Mängel einer Lieferung/Leistung feststellen, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
- 9.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu.
- 9.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht uns das Recht zu,

diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, in diesem Fall gilt die 5-jährige Verjährungsfrist gem. VOB. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. Erbringung der Leistung (Gefahrübergang).

- 9.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Bei Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 9.6 Für nachgebesserte oder reparierte Teile der Lieferung/Leistung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 9.7 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den Umfang gem. Ziffer 9.1 übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.8 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Geltendmachung unserer Mängelrechte einer Fristsetzung nicht bedarf
- 9.9. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten auch Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben.
- 9.10. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.

10. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt der Lieferant die Beweislast, das ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat uns auf Verlangen das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

11. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstiger Schutzrechte Dritter erge-

ben. Er stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Liefergegenstandes erhalten wir vom Lieferanten ein kostenloses, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

12. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werksgelände ausführen, haben unsere für Arbeitssicherheit und Umweltschutz bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

13. Beistellung

Von uns beigestellte Rohstoffe, Produkte, Gegenstände, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind getrennt von anderen Gegenständen zu lagern sowie als unser Eigentum zu kennzeichnen. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die in soweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wird ein von uns beigestellter Gegenstand infolge fehlerhafter Be- oder Verarbeitung zerstört oder unbrauchbar, hat der Lieferant den uns dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

14. Unterlagen und Geheimhaltung

- 14.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen außer für Lieferungen an uns nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurück zugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (ein schließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 14.2 Liefergegenstände, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 14.3 Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden.

15. Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) zu beachten und weder passiv noch aktiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung Bestechung, Betrug, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder wegen Insolvenzstraftaten führen können. Im Falle der Zuwiderhandlung steht uns im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Verträge und der Abbruch der Geschäftsverbindung zu, und wir können Schadens-

ersatz verlangen (s. Verhaltenskodex, abrufbar unter):

<http://www.otto-fuchs.com/de/unternehmen/unternehmen/einkauflieferantenportal.html>

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich sämtliche uns gehörende Gegenstände, Unterlagen und die von ihm archivierten Prüf- und Messberichte an uns herauszugeben.
- 16.2 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 16.3 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Lieferanten, das für uns zuständige Gericht oder der Erfüllungsort. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).